



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

50. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. Dezember 1996	Nummer 58
--------------	---	-----------

Glied-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
10	10. 12. 1996	Verordnung über die Entschädigung gemäß § 3 Abs. 5 des Gesetzes über die Ausführung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz	519
2022	28. 11. 1996	Änderung des Hauptsatzes des Landschaftsverbandes Rheinland.	520
2023	3. 12. 1996	Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung der Großen kreisangehörigen Städte und der Mittleren kreisangehörigen Städte nach § 3a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen	518
2124	12. 12. 1996	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung einer Umlage nach dem Altenpflegegesetz (Umlageverordnung – UmlageVO)	520
237	13. 12. 1996	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen	520
361	26. 11. 1996	Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit zur Entscheidung in gesellschaftsrechtlichen Angelegenheiten und in Angelegenheiten der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit	518
640	27. 11. 1996	Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Bestellung von Sicherheiten zugunsten Dritter durch Gemeinden	519

2023

**Neunte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Bestimmung
der Großen kreisangehörigen Städte
und der Mittleren kreisangehörigen Städte
nach § 3a der Gemeindeordnung
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Vom 3. Dezember 1996

Aufgrund des § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zur Bestimmung der Großen kreisangehörigen Städte und der Mittleren kreisangehörigen Städte nach § 3a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. November 1979 (GV. NW. S. 867), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. November 1995 (GV. NW. S. 1198), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird nach dem Wort „Dinslaken,“ das Wort „Dormagen,“ eingefügt.
2. In § 2 wird das Wort „Dormagen,“ gestrichen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Düsseldorf, den 3. Dezember 1996

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
(L. S.) Johannes Rau
Der Innenminister
Franz-Josef Kniola
– GV. NW. 1996 S. 518.

201

**Verordnung
über die gerichtliche Zuständigkeit
zur Entscheidung
in gesellschaftsrechtlichen Angelegenheiten
und in Angelegenheiten der Versicherungsvereine
auf Gegenseitigkeit**

Vom 26. November 1996

Aufgrund

I.

des § 306 Abs. 3 Satz 1 und § 309 Abs. 3 Satz 1 des Umwandlungsgesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210), des § 98 Abs. 1 Satz 2, § 99 Abs. 3 Satz 8, § 132 Abs. 1 Satz 3 und § 293c Abs. 2 Satz 1 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Bereinigung des Umwandlungsgesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210), sowie des § 324 Abs. 2 Satz 9 des Handelsgesetzbuches vom 10. Mai 1897 (RGBl. S. 219), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Bereinigung des Umwandlungsgesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210),

II.

des § 10 Abs. 3 in Verbindung mit § 306 Abs. 3 Satz 1 und § 309 Abs. 3 Satz 1 des Umwandlungsgesetzes, des § 125 des Umwandlungsgesetzes in Verbindung mit § 10 Abs. 3 und § 306 Abs. 3 Satz 1 und § 309 Abs. 3 Satz 1 des Umwandlungsgesetzes,

III.

des § 320 Abs. 3 Satz 3 in Verbindung mit § 293c Abs. 2 Satz 1 des Aktiengesetzes,

IV.

des § 98 Abs. 3 des Aktiengesetzes, des § 27 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1185), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 1994 (BGBl. I S. 1749), des § 3 Satz 2 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1970 (BGBl. I S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 1994 (BGBl. I S. 1749, 1770), des § 35 Abs. 3 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zur Bereinigung des Umwandlungsgesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210), des § 77 Abs. 1 Satz 2 des Betriebsverfassungsgesetzes 1952 vom 11. Oktober 1952 (BGBl. I S. 681), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 1961), – jeweils in Verbindung mit § 98 Abs. 1 Satz 2 und § 99 Abs. 3 Satz 8 des Aktiengesetzes –

V.

des § 132 Abs. 3 Satz 1, § 260 Abs. 3 Satz 1, § 306 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, § 320b Abs. 3 Satz 3 des Aktiengesetzes in Verbindung mit § 99 Abs. 3 Satz 8 und § 132 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes,

VI.

des § 36 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in Verbindung mit § 132 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 Satz 1, § 99 Abs. 3 Satz 8 und § 260 Abs. 3 Satz 1 des Aktiengesetzes und

VII.

des § 55 Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in Verbindung mit § 324 Abs. 2 Satz 9 des Handelsgesetzbuches

wird verordnet:

§ 1

Die gerichtliche Entscheidung

1. über Spruchverfahren nach § 305 des Umwandlungsgesetzes (§§ 15, 34, 176 bis 181, 184, 186, 196 und 212 des Umwandlungsgesetzes),
 2. über die Bestimmung des Ausgleichs oder der Abfindung (§ 304 Abs. 3, § 305 Abs. 5, § 320b Abs. 2 des Aktiengesetzes),
 3. zur Bestellung der Verschmelzungsprüfer (§ 10 Abs. 1, § 44 Satz 1, § 48 Satz 1, § 60 Abs. 1, § 81 Abs. 2 und § 100 Satz 1 des Umwandlungsgesetzes),
 4. zur Bestellung der Spaltungsprüfer (§ 125 des Umwandlungsgesetzes),
 5. zur Bestellung der Vertragsprüfer und der Eingliederungsprüfer (§ 293c Abs. 1, § 320 Abs. 3 des Aktiengesetzes),
 6. über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats (§ 98 Abs. 1 des Aktiengesetzes, § 27 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz, § 3 Satz 2 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften, § 35 Abs. 3 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, § 77 Abs. 1 Satz 2 des Betriebsverfassungsgesetzes 1952),
 7. über den Streit, ob der Abschlußprüfer das nach § 3 oder § 16 des Mitbestimmungsgesetzes maßgebliche Umsatzverhältnis richtig ermittelt hat (§ 98 Abs. 3 des Aktiengesetzes),
 8. über das Auskunftsrecht (§ 132 Abs. 1 des Aktiengesetzes, § 36 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes),
 9. über die abschließenden Feststellungen der Sonderprüfer (§ 260 Abs. 1 des Aktiengesetzes, § 36 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes),
- wird übertragen:

dem Landgericht Düsseldorf
für die Bezirke der Landgerichte Düsseldorf, Duisburg, Kleve, Krefeld, Mönchengladbach und Wuppertal;
dem Landgericht Dortmund
für die Bezirke der Landgerichte Arnsberg, Bielefeld, Bochum, Detmold, Dortmund, Essen, Hagen, Münster, Paderborn und Siegen;
dem Landgericht Köln
für die Bezirke der Landgerichte Aachen, Bonn und Köln.

§ 2

Die Entscheidung über die Beschwerde in den in § 1 Nr. 1 bis 4, Nr. 6 bis 9 bezeichneten Angelegenheiten sowie in den Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Gesellschaft und Abschlußprüfer (§ 324 des Handelsgesetzbuches, § 55 Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes) wird

dem Oberlandesgericht Düsseldorf
für die Bezirke der Oberlandesgerichte Düsseldorf, Hamm und Köln
übertragen.

§ 3

1. Für die Spruchverfahren nach § 305 des Umwandlungsgesetzes sowie die Bestellungsverfahren nach § 10 Abs. 1 des Umwandlungsgesetzes und nach § 293 c Abs. 1 des Aktiengesetzes, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung abhängig geworden sind, verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

2. Die Zuständigkeit der Landgerichte Düsseldorf, Dortmund und Köln und des Oberlandesgerichts Düsseldorf für die vor dem 1. Januar 1995 eingeleiteten Umwandlungen aufgrund der Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit zur Entscheidung in gesellschaftlichen Angelegenheiten und in Angelegenheiten der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit vom 28. November 1989 (GV. NW. S. 644) bleibt unberührt.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit zur Entscheidung in gesellschaftlichen Angelegenheiten und in Angelegenheiten der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit vom 28. November 1989 (GV. NW. S. 644) außer Kraft.

Düsseldorf, den 28. November 1996

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
(L. S.)
Der Ministerpräsident
Johannes Rau
Der Justizminister
Fritz Behrens

– GV. NW. 1996 S. 518.

640

Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Bestellung von Sicherheiten zugunsten Dritter durch Gemeinden

Vom 27. November 1996

Aufgrund des § 128 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 866), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 1996 (GV. NW. S. 124), wird mit Zustimmung des Ausschusses für Kommunalpolitik des Landtags verordnet:

§ 1

Gemeindeeigene Grundstücke oder Erbbaurechte können bei ihrer Veräußerung zur Finanzierung des Kaufpreises mit Grundpfandrechten belastet werden, ohne daß es der aufsichtsbehördlichen Zulassung einer Ausnahme von dem Verbot der Bestellung von Sicherheiten zugunsten Dritter gemäß § 86 Abs. 1 der Gemeindeordnung bedarf. Voraussetzung ist, daß

1. der Kaufpreis unmittelbar an die Gemeinde oder auf ein Notaranderkonto gezahlt wird und der Grundpfandrechtsgläubiger hierfür unwiderruflich einsteht,
2. der Erwerber die Kosten trägt.

§ 2

Vertragsentwürfe, die solche Bestimmungen enthalten, hat die Gemeinde der Aufsichtsbehörde unverzüglich, spätestens einen Monat vor dem rechtsverbindlichen Vertragsabschluß, schriftlich anzugeben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 27. November 1996

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Franz-Josef Kniola

– GV. NW. 1996 S. 519.

10

Verordnung über die Entschädigung gemäß § 3 Abs. 5 des Gesetzes über die Ausführung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz

Vom 10. Dezember 1996

Aufgrund des § 3 Abs. 5 des Gesetzes über die Ausführung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz vom 11. März 1969 (GV. NW. S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. November 1986 (GV. NW. S. 679), wird verordnet:

§ 1

Die Mitglieder der Kommission und ihre Vertreter erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen je Sitzung

1. eine Arbeitsaufwandsentschädigung einschließlich des Sitzungstagegeldes in Höhe von 140,- DM,
2. Ersatz der Reisekosten (Fahrkosten) nach den Vorschriften des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen vom 13. Mai 1958 (GV. NW. S. 193), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1993 (GV. NW. S. 464).

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Verordnung über die Entschädigung gemäß § 3 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum Gesetz zu Artikel 10 Grundgesetz vom 11. März 1969“ vom 4. November 1969 (GV. NW. S. 747) außer Kraft.

Düsseldorf, den 10. Dezember 1996

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
(L. S.)
Der Ministerpräsident
Johannes Rau
Der Innenminister
Franz-Josef Kniola

– GV. NW. 1996 S. 519.

2022

**Änderung der Hauptsatzung
des Landschaftsverbandes Rheinland**
Vom 28. November 1996

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Buchstabe d der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 657) hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 28. November 1996 folgende Änderung der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland vom 19. Januar 1995 (GV. NW. S. 120), zuletzt geändert am 25. September 1996 (GV. NW. S. 416), beschlossen:

In § 5 Abs. 2 (Bauamtskommissionen) wird Satz 2 gestrichen.

Der Vorsitzende
der Landschaftsversammlung Rheinland
Dr. Wilhelm

Schriftführer
der Landschaftsversammlung Rheinland
Esser

Die vorstehende Änderung der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland wird gemäß § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung in der z. Zt. geltenden Fassung bekanntgemacht.

Nach § 6 Abs. 3 Landschaftsverbandsordnung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluß der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 5. Dezember 1996

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Esser

– GV. NW. 1996 S. 520.

2124

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Erhebung
einer Umlage nach dem Altenpflegegesetz
(Umlageverordnung – UmlageVO)**
Vom 12. Dezember 1996

Aufgrund des § 8 des Altenpflegegesetzes (AltPfG) vom 19. Juni 1994 (GV. NW. S. 335) wird nach Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge des Landtages verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Erhebung einer Umlage nach dem Altenpflegegesetz (Umlageverordnung – UmlageVO) vom 28. September 1994 (GV. NW. S. 843) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Zahl“ die Wörter „und bis zum 1. März des nächsten Jahres die im abgelaufenen Kalenderjahr tatsächlich vorhandene Zahl“ eingefügt.

- b) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „älter Menschen“ durch die Wörter „von Personen nach Vollendung des 60. Lebensjahres“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „den umlagefähigen Gesamtbetrag für ihren Zuständigkeitsbereich.“ durch die Wörter „gemeinsam zunächst vorläufig und nach Ablauf des Kalenderjahres endgültig den umlagefähigen Gesamtbetrag für das ganze Land.“ ersetzt.

- b) An Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Nach der Mitteilung der endgültigen Anteile sind Fehlbeträge nachzuzahlen und Überzahlungen, soweit sie nicht mit der nächsten Vierteljahreszahlung verrechnet werden können, zu erstatten.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Düsseldorf, den 12. Dezember 1996

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Axel Horstmann

– GV. NW. 1996 S. 520.

237

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über Zuständigkeiten
im Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen**
Vom 13. Dezember 1996

Aufgrund der §§ 2 Abs. 3 Buchstabe b), 12 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 und 14 Abs. 2 des Wohnungsbauförderungsgesetzes (WBFG) vom 18. Dezember 1991 (GV. NW. S. 561) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über Zuständigkeiten im Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen vom 2. Juni 1992 (GV. NW. S. 190) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden das Wort „Regierungspräsidenten“ durch das Wort „Bezirksregierungen“ und in Absatz 2 die Worte „der Regierungspräsident“ durch die Worte „die Bezirksregierung“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die Bezirksregierung in Düsseldorf ist für den Bereich des Landes ferner zuständig für die Bewilligung von Bürgschaften des Landes zugunsten der Westdeutschen Landesbank Girozentrale oder der Landesbausparkasse im Rahmen der Förderung des Wohnungs- und Kleinsiedlungswesens.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden in Nummer 5 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummern 6 bis 9 angefügt:

„6. die Bewilligung und Gewährung von Wohneigentumssicherungshilfe;

7. die Aufgabe einer Bewilligungsstelle für Zuschüsse, die für die Errichtung von Hausschutzräumen für Wohnungen bis zum 31. 12. 1995 aus Mitteln bewilligt worden sind, die keine öffentlichen Mittel im Sinne des § 6 Abs. 1 des zweiten Wohnungsbauugesetzes sind;

8. die Bewilligung und Gewährung von Darlehen und Zuschüssen zur Förderung des Ankaufs von Miet- und Genossenschaftswohnungen und zur Förderung des Erwerbs von Mietpreis- und Belegungsbindungen;
 9. die Bewilligung und Gewährung von Darlehen zur Mietpreisbegrenzung von öffentlich geförderten Wohnungen in hochverdichteten Großsiedlungen.“
b) In Satz 2 werden nach der Zahl 4 ein Komma gesetzt und die Angabe „8 und 9“ eingefügt.
3. § 6 Satz 3 wird gestrichen.

Artikel 2

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1997 in Kraft.

Düsseldorf, den 13. Dezember 1996

Der Minister für Bauen und Wohnen
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Michael Vesper

– GV. NW. 1996 S. 520.

**Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM
zuzügl. Porto- und Verandkosten**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahres-
bezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Berags- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelpreis: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Liefer Schwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergibt nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5338